

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland
(EG BewG)**

Vom 23. Juni 1987

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 9, 15 und 36 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Erwerb eines Grundstückes durch Personen im Ausland wird bewilligt, wenn die erwerbende natürliche Person das entsprechende Grundstück als Hauptwohnung benützen wird. Die Bewilligung gilt für den Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes, solange dieser andauert (Art. 9 Abs. 1 lit. b BewG).

Kantonaler
Bewilligungs-
grund;
Hauptwohnung

§ 2

Kantonale Beschwerdeinstanz gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. c BewG ist das Verwaltungsgericht.

Rechtsmittel-
instanz

§ 3

Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation und den Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.

Kantonale
Ausführungs-
bestimmungen

§ 4

Dieses Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk und nach der Genehmigung durch den Bundesrat vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Inkrafttreten

¹⁾ SR 211.412.41

Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1987.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. Dezember 1987.

Inkrafttreten: 1. Januar 1988¹⁾

¹⁾ RRB vom 7. Dezember 1987 (AGS Bd. 12 S. 494).